

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0293
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 06.09.2006
Bearb.	: Herr Küchler, Karl-Heinz	Tel.: 223	öffentlich
Az.	: 60-Küchler/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung

05.10.2006
21.11.2006

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Seite 140) werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Am Birkenhof (Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 24 d - g)	14	Garstedt	54/17, 54/23, 54/26, 54/29, 54/34, 54/42
Am Birkenhof	14	Garstedt	53/10, 53/12
Buckhörner Moor	06	Garstedt	84/83
Am Stadtpark (auf einer Länge von 140 m von der Falkenbergstraße aus)	05	Harksheide	65/10, 101/1, 42/41 tlw.
Ebereschenweg (Kehre am Ende der Straße)	10	Harksheide	87/47
Elfenhagen (zwischen AKN-Trasse und Ortsgrenze)	08	Friedrichsgabe	18/43

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Gärtnerstraße Stichweg nach Süden zum Grundstück Nr. 15 - ca. 120 m	05	Garstedt	87 - Teilfläche
Heidbergstraße (Verlängerung im Bereich des B- Planes 174, parallel zur Straße Im Grunde)	11	Garstedt	120/10
Langer Kamp (Wege- und Parkplatzfläche)	15	Garstedt	10/16
Libellengrund	10	Harksheide	67/75, 67/77
Liegnitzer Straße	15	Garstedt	18/40, 18/42, 18/69, 18/71, 18/73
Margarita-Lillelund-Weg	15	Garstedt	13/165
Niendorfer Straße Stichweg auf einer Länge von ca. 150 m zu den Parkplätzen der Kleingartenanlage Holtenwisch	04	Garstedt	82/1 Teilfläche
Nordportbogen von Ohechaussee bis Niendorfer Straße	02	Garstedt	10/6, 373/3, 25/10
Nordportbogen Stichstraße zu Grundstück Nr. 4	02	Garstedt	25/17
Ohlenhoff von der Straße Heuberg nach Süden bis zur Gärtnerstraße	04	Garstedt	79
Op de Wisch	11	Garstedt	130/66
Zaunkönigweg	05	Friedrichsgabe	11/29

**2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße
im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. b) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Berliner Allee Fuß- und Radwegbereich zwi- schen dem Ärztehaus und dem Busbahnhof/U-Bahnhof	15	Garstedt	105/42, 105/43, 105/99
Billeweg (Fuß- und Radwegverbindung vom Billeweg bis Poppenbütteler	12	Glashütte	104/58 tlw., 114/84

Straße, befahrbar ab Poppenbütteler Straße auf ca. 30 m zu den Stellplätzen und auf weitere 40 m zur Müllentsorgung des Einkaufszentrums Immenhof)

Detlev-von-Liliencron-Straße Fuß- und Radwegverbindung von der Detlev-von-Liliencron-Straße zur Segeberger Chaussee	12	Glashütte	52/15
Ebereschenweg Wohnweg zu den Grundtücken Nr. 6-26, befahrbar auf den ersten 19 m für die Eigentümer und Nutzer der Stellplätze	10	Harksheide	88/25
Fritz-Reuter-Straße Fußwege rückwärtig der Reihenhäuser	06	Harksheide	75/57, 50/488, 50/498, 50/597
Klaus-Groth-Weg Fußwege rückwärtig der Reihenhäuser	06	Harksheide	50/646, 50/658, 50/638
Kringelkrugweg Gehweg zwischen den Straßen Kringelkrugweg und Am Hange	03	Harksheide	2/296
Margarita-Lillelund-Weg Wohnweg vor den Gebäuden Nr. 19-29 und Fußweg zur südlich gelegenen Grünanlage	15	Garstedt	13/161
Segeberger Chaussee befahrbarer Wohnweg zwischen den Grundstücken Nr. 127 und 129 auf einer Länge von 87 m, danach Fußweg bis zum Heidehofring	10	Harksheide	36/52
Zaunkönigweg Rad- und Fußwege			
- vor den Grundstücken Nr. 48-58	05	Friedrichsgabe	11/22
- neben dem Grundstück Nr. 20	05	Friedrichsgabe	11/27

3. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4.c) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Kringelkrugweg Stichstraße zu den Kleingärten	02	Harksheide	3/19, 3/5, 33/2m 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/5, 39/4, 40/4, 41/8, 43/2, 44/7, 46/2, 47/2, 48/2, 3/12 tlw.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Widmungen und durch Nachfragen vom Ordnungsamt und Betriebsamt wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet sind, bei anderen Straßen und Wegen Teilflächen nicht gewidmet wurden und Straßen bzw. Straßenteile inzwischen fertiggestellt wurden, die zu widmen sind.

Zu 1.:

Die Stichstraße **Am Birkenhof** zu den Grundstücken Nr. 24 d - g wurde zwischen den Jahren 1967 und 1974 über insgesamt vier abgeschlossene Erschließungsverträge hergestellt. Die Erreichbarkeit dieser Stichstraße erfolgt über ein Flurstück, das die Stadt Norderstedt nach langwierigen Verhandlungen erworben hat und das am 19.05.2005 in städtisches Eigentum übergegangen ist. Einer Widmung dieser Stichstraße steht daher nun nichts mehr entgegen.

Die Straße **Am Birkenhof** wurde im Jahre 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Seinerzeit wurden die Flurstücke 53/10 und 53/12, die im Seitenbereich Bestandteil dieser Straße sind, übersehen und nicht gewidmet. Für diese Flurstücke hat daher die Widmung nachträglich zu erfolgen.

Von der Straße **Buckhörner Moor** zweigt neben der Haus-Nr. 81 ein **Stichweg nach Westen** ab, der die Zuwegung zur Tiefgarage des Grundstückes Buckhörner Moor 81-83/Immensee 12-14 und die Erreichbarkeit des Spielplatzes sichert. Dieser Stichweg ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 (1. Änderung) durch die Entwicklungsgesellschaft im Bereich von Norderstedt-Mitte ausgebaut worden. Der Ausbau ist inzwischen fertiggestellt und nutzbar, so dass die Widmung erfolgen kann.

Die Straße **Am Stadtpark** ist auf einer Länge von 140 m von der Falkenbergstraße aus eine Gemeindestraße nach dem StrWG, auf der öffentlicher Verkehr / Anliegerverkehr stattfindet. Diese Straße ist bisher noch nicht ausgebaut, gleichwohl muss sie den Verkehrsverhältnissen entsprechend dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die **Kehre** am westlichen Ende des **Ebereschenweges** wurde über einen Erschließungsvertrag vom Erschließer entsprechend der Festsetzung des B-Planes 5 von Harksheide ausgebaut und der Stadt übertragen. Die Abnahme der Straße hat stattgefunden.

Das Teilstück der Straße **Elfenhagen** zwischen der AKN-Trasse und der Ortsgrenze ist bisher nicht von der Widmung erfasst gewesen. Durch Neuvermessung ist im Sommer 2005 die eigentliche Straßentrasse von der übrigen Fläche (Parkplatz vor dem dort. Restaurant/Cafe) abgetrennt worden und kann jetzt als gesondertes Flurstück 187/43 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Von der **Gärtnerstraße** zweigt in Höhe der Ohetwiete ein Stichweg nach Süd-Westen ab, der dem öffentlichen Verkehr zu widmen ist, da durch diesen Weg die Belegenheit und Anfahrbarkeit für das Grundstück Nr. 15 gesichert wird.

Im Jahre 2002 wurde die **Heidbergstraße** in süd-westlicher Richtung zur Erschließung der Grundstücke Heidbergstraße 7a - 7g verlängert; dieser Ausbau erfolgte im Rahmen der Erschließung des Entwicklungsbereiches Norderstedt-Mitte durch die Entwicklungsgesellschaft. Die Abnahme dieses Ausbaues erfolgte 2002. Dieses Teilstück kann damit gewidmet werden.

Im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes 227A wurde durch den Erschließer die von der Straße **Langer Kamp** abzweigende öffentliche Wege- und Parkplatzfläche ebenfalls vom Erschließer hergestellt und inzwischen abgenommen, so dass die Widmung erfolgen kann.

Der erste Abschnitt der Straße **Libellengrund** wurde über den Abschluss von zwei Erschließungsverträgen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 193 hergestellt. Nachdem die Abnahme durchgeführt und die Umschreibung der Flurstücke auf die Stadt Norderstedt erfolgt ist, kann diese Straße nunmehr auch gewidmet werden.

In den vergangenen 15 Jahren wurde die nach dem inzwischen unwirksamen Bebauungsplan Nr. 5 Garstedt vorgesehene Straßen- und Wegeverbindung **Liegnitzer Straße von der Waldenburger Kehre bis zum Lütjenmoor** nach Erwerb der entsprechenden Flächen ausgebaut; zwischen den Grundstücken Nr. 29 und 31 ist der Ausbau verengt, so dass hier lediglich Fuß- und Radwegeverkehr möglich ist, das Grundstück Nr. 29 jedoch vom Lütjenmoor aus und das Grundstück Nr. 31 von der Waldenburger Kehre aus angefahren werden müssen.

Die im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes 227A verlaufende Straße **Margarita-Lillelund-Weg** wurde über den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages vom Erschließer ausgebaut. Die endgültige Abnahme fand am 13.06.2006 statt, so dass diese neue Straße gewidmet werden kann.

Von der **Niendorfer Straße** zweigt ein **Stichweg** ab, der zu den Parkplätzen der Kleingartenanlage Holtenwisch führt. Dieser Weg ist auf einer Länge von ca. 150 m als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen, da er dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung steht.

Die Straße **Nordportbogen** ist entsprechend dem B-Plan 245 angelegt worden. Der Ausbau wurde aufgrund des bestehenden Treuhandvertrages von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH durchgeführt und ist nunmehr abgeschlossen. Die Abnahme hat stattgefunden und die Straße ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Die nach dem B-Plan 245 geplante **Stichstraße Nordportbogen** (zum Grundstück Nr. 4) südlich der Grünfläche ist ebenfalls aufgrund des bestehenden Treuhandvertrages von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH ausgebaut worden. Die Abnahme hat stattgefunden, so dass auch diese Stichstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Neben der eigentlichen Straße Ohlenhoff zwischen Niendorfer Straße und Halloh gibt es noch die alte Trasse **Ohlenhoff zwischen Heuberg und Gärtnerstraße**. Diese Straße ist dem öffentlichen Verkehr zu widmen, da sie auch der Erschließung und innerörtlichen Verbindung dient.

Die Straße **Op de Wisch** zweigt ab vom Friedrichsgaber Weg und wurde nach der Festsetzung des B-Planes 177 im Entwicklungsbereich durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH ausgebaut. Die Abnahme erfolgte am 03.07.2003, die Widmung der Straße kann daher vorgenommen werden.

Die Straße **Zaunkönigweg** im Bereich des B-Planes 224 Süd wurde über den Abschluss eines Erschließungsvertrages ausgebaut. Die endgültige Abnahme der Straße und damit die Übernahme vom Erschließer erfolgte am 28.07.2006, so dass nunmehr die Widmung erfolgen kann.

Zu 2.:

Abgehend von der **Berliner Alle** ist zwischen dem Ärztehaus und dem Busbahnhof/U-Bahnhof nach dem Umbau des Busbahnhofs und dem Neubau durch die DIFA die im Eigentum der Stadt stehenden **Fuß- und Radwegfläche** eindeutig abgrenzbar und damit dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Fuß- und Radweg zwischen **Billeweg** und Poppenbütteler Straße wurde bereits mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.02.2003 in Übereinstimmung mit den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 146 gewidmet, und zwar als befahrbar auf einer Länge von 30 m von der Poppenbütteler Straße aus, die Restfläche lediglich als Fußweg. Die tatsächlichen Verhältnisse weichen jedoch von der Festsetzung ab. Auf einer Länge von 30 m von der Poppenbütteler Straße aus ist diese Wegefläche befahrbar für die dort befindlichen Stellplätze des Einkaufszentrums Immenhof. Der weitere Verlauf ist durch Poller für den Fahrverkehr gesperrt, lediglich die Müllabfuhr darf auf einer weiteren Länge von 40 m die dort vorhandenen Müllbehälter anfahren und entsorgen. Die Widmung ist daher diesen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Die **Detlev-von-Liliencron-Straße** wurde bereits 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Nicht erfasst von der damaligen Widmung ist die **Fuß- und Radwegverbindung zur Segeberger Chaussee**. Diese im Eigentum der Stadt stehende Wegefläche steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung und ist daher zu widmen.

Der **Wohnweg Ebereschenweg 6-26** ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages nach den Festsetzungen des B-Planes 5 von Harksheide ausgebaut und der Stadt übertragen worden. Der Wohnweg ist nicht befahrbar, lediglich auf den ersten 19 m vom Ebereschenweg aus können die Eigentümer und Nutzer der beidseitig angeordneten Stellplätze den Wohnweg befahren, um zu diesen Stellplatzanlagen zu gelangen.

Rückwärtig der Reihenhäuser westlich der **Fritz-Reuter-Straße** weist der B-Plan 229 öffentliche Wegeflächen aus. Diese Wegeflächen befinden sich alle im Eigentum der Stadt, so dass diese als Fußwege gewidmet werden können.

Rückwärtig der Reihenhäuser westlich des **Klaus-Groth-Weges** weist der B-Plan 229 öffentliche Wegeflächen aus. Diese Wegeflächen befinden sich alle im Eigentum der Stadt, so dass diese als Fußwege gewidmet werden können.

Der **Gehweg** zwischen **Kringelkrugweg** und **Am Hange** ist entsprechend der Festsetzung des B-Planes 162 im Jahre 1982 über einen Erschließungsvertrag ausgebaut worden. Bei der Widmung der Straße Am Hange im Jahre 1988 wurde dieser Gehweg übersehen und nicht erfasst, so dass die Widmung nun nachzuholen ist.

Der Wohnweg **Margarita-Lillelund-Weg** zu den Gebäuden Nr. 19-29 und gleichzeitig **Fußweg zur südlich gelegenen Grünanlage** wurde über den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen B-Plan 227A ebenfalls vom Erschließer ausgebaut und inzwischen abgenommen.

In Übereinstimmung mit der 3. Änderung des B-Planes 126 wurde abzweigend von der **Segeberger Chaussee** auf einer Länge von 87 m ein **befahrbarer Wohnweg** ausgebaut, der sich danach fortsetzt lediglich als **Fußweg** bis zum Heidehofring.

Nach der Festsetzung des B-Planes 224 Süd sind abzweigend vom **Zaunkönigweg** zwei öffentliche **Fuß- und Radwegverbindungen** in die nördlich gelegene Grünfläche angelegt worden; nach der Abnahme vom 28.07.2006 und der Übernahme durch die Stadt können diese Wegeflächen gewidmet werden.

Zu 3.:

Von der Straße **Kringelkrugweg** aus führt eine unbefestigte Straße in Richtung Bahnübergang und dann in Richtung Westen als asphaltierte Zuwegung zu den Kleingärten mit den Parkplätzen. Diese Straße dient hauptsächlich den Nutzern der Kleingartenanlage, kann jedoch auch von jedermann genutzt werden, da eine Beschränkung durch Beschilderung nicht vorhanden ist. Da auf dieser Straße also aufgrund des Ausbauzustandes und des Kreis der Nutzer ein eingeschränkter Verkehr stattfindet, sollte diese Straße nicht als Gemeindestraße, sondern als sonstige öffentliche Straße gewidmet werden.